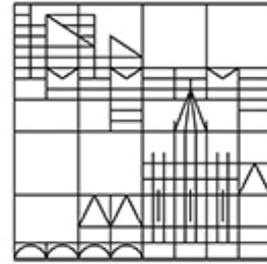


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 35/2013

**Satzung der Universität Konstanz für
das hochschuleigene Auswahlverfahren
für die Zulassung zum Masterstudiengang
Wirtschaftspädagogik**

Vom 15. März 2013

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik

vom 15. März 2013

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Konstanz am 27. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik/Business and Economics Education (Master of Science) erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Übertrifft die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerbern und Bewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gemäß § 6. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.
- (2) Im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik/Business and Economics Education können unterschiedliche Studienprofile durch die Festlegung auf ein Wahlpflichtfach studiert werden (vgl. § 2 sowie Anhänge der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik). Das Studienprofil muss bei der Bewerbung angegeben werden.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger und -anfängerinnen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. April bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist) und die Bezeichnung des gewählten Studienprofils enthalten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik sind:
 - a) ein Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Bachelorstudiengang, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, mit mindestens der Note „3,0“ an ei-

- ner Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent,
- b) mindestens 17 ECTS-Credits in einem erziehungswissenschaftlichen oder berufs- und wirtschaftspädagogischen Studiengbiet (darunter mindestens 3 ECTS-Credits aus unterrichtspraktischen Studien),
 - c) mindestens 16 ECTS-Credits in einem bei der Bewerbung anzugebenden Wahlpflichtfach (entfällt bei der Wahl des Wahlpflichtfachs Wirtschaft),
 - d) ein mindestens vierwöchiges Schulpraktikum,
 - e) für ausländische Studienbewerber und -bewerberinnen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: ausreichende Deutschkenntnisse (vgl. § 4 Abs. 2 g).
- (2) Wenn der Bewerber oder die Bewerberin bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.
- (3) Zum Zeitpunkt der Bewerbung noch fehlende, aber für die Zulassung erforderliche Nachweise zu spezifischen Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 3 Abs. 1 b und c sowie zum Schulpraktikum gem. § 3 Abs. 1 d können von erfolgreichen Bewerbern und Bewerberinnen bis spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachgereicht werden.
- (4) Über die jeweilige Anerkennung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik. Prüfungs- und Studienleistungen in einem erziehungswissenschaftlichen oder berufs- und wirtschaftspädagogischen Studiengbiet gem. § 3 Abs. 1 b, die im Rahmen eines Bachelorstudiengangs Wirtschaftspädagogik oder im Rahmen einer berufs- und wirtschaftspädagogischen Vertiefungsrichtung eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengangs absolviert wurden, werden grundsätzlich pauschal anerkannt. Dies gilt nicht für das Schulpraktikum gem. § 3 Abs. 1 d, das separat nachzuweisen ist.
- (5) Zum Zeitpunkt der Bewerbung noch fehlende, aber für die Zulassung erforderliche spezifische Prüfungs- und Studienleistungen gem. § 3 Abs. 1 b und c sowie das Schulpraktikum gem. § 3 Abs. 1 d können von erfolgreichen Bewerbern und Bewerberinnen nachgeholt werden (Nachqualifizierung). Die Nachqualifizierung richtet sich nach dem Studienplan des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der Universität Konstanz und umfasst insgesamt 33 ECTS-Credits.
- (6) Die Zulassung zum Masterstudiengang und die Einschreibung erfolgen im Falle von Absatz 5 unter Vorbehalt und mit der Auflage, dass die betreffenden Nachweise innerhalb des ersten Studienjahres erbracht werden. Diese Frist kann bei Vorliegen von Gründen, die nicht vom Studierenden zu vertreten sind, auf Antrag an den Ständigen Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik verlängert werden.

- (7) Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (8) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nach §§ 2 und 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde, oder wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftspädagogischen oder verwandten Masterstudiengang verloren oder einen solchen endgültig nicht bestanden hat.
- (10) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen und muss die Wahl des Studienprofils, d.h. eines der Wahlpflichtfächer gem. Prüfungsordnung für diesen Masterstudiengang enthalten.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) Nachweis über den Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Studiengang an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit mindestens der Note „3,0“ oder, falls der Bachelorschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmeldetermin erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise über berufliche Vorbildungen und Tätigkeiten sowie über sonstige Leistungen und Qualifikationen außerhalb des Fachstudiums, die über die Eignung für den angestrebten Studiengang besonderen Aufschluss geben (soweit vorhanden),
 - d) Nachweise über die relevanten spezifischen Prüfungs- und Studienleistungen, soweit vorhanden (vgl. § 3 Abs.1 b und c),
 - e) Nachweis über das Schulpraktikum, soweit vorhanden (vgl. § 3 Abs.1 d),
 - f) ein gesondertes Bewerbungsschreiben in deutscher Sprache von etwa einer Seite Umfang, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium Aufschluss gibt,
 - g) für ausländische Studienbewerber und -bewerberinnen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch das DSH-Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Vom Fachbereichsrat wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, der mindestens drei Mitglieder des Fachbereichs angehören, unter ihnen mindestens ein Vertreter des Faches Berufs- und Wirtschaftspädagogik.
- (2) Die Auswahlkommission unterbreitet dem Fachbereichsrat gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Der Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik ist zulassungsbeschränkt. Erfüllen mehr Bewerber und Bewerberinnen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Dabei sind zunächst 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außer gewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung vorzusehen.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (vgl. §§ 2 und 4).
- (4) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Nach Berücksichtigung von Absatz 2 erfolgt die Auswahl der restlichen Plätze sowie der nicht für Härtefälle benötigten Plätze nach einer Rangliste, die aufgrund der unten aufgeführten Kriterien gebildet wird.

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien und mit folgender Gewichtung gebildet wird:

1. Note des Bachelorzeugnisses oder Äquivalent; wenn noch kein Abschluss vorliegt, Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) der bislang erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen (60 %).
2. Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) der spezifischen Prüfungs- und Studienleistungen nach § 3 Abs. 1 b); hierbei sind ungeachtet der Nachweispflicht von 17 ECTS-Credits alle im Bachelorzeugnis ausgewiesenen Noten in diesem Studiengebiet zu berücksichtigen; unbenotete Scheine gehen mit der Durchschnittsnote der benoteten Studienleistungen in die Bewertung ein (35 %).
3. Bewertung des Bewerbungsschreibens, der beruflichen Vorbildungen und Tätigkeiten sowie der sonstigen Leistungen nach § 4 Abs. 2 c und f (5 %). Die Auswahlkommission bewertet diese zusammengenommen auf einer Notenskala von 1,0 bis 5,0. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen nach folgenden Kriterien: Vorliegen einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung, entsprechender praktischer Tätigkeiten von mindestens drei Monaten Dauer und sonstiger Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können, sowie Schlüssigkeit der im Bewerbungsschreiben dargelegten Begründung für die Aufnahme des Studiums.

- (5) Alle Notenwerte gemäß Abs. 3 werden nach dem folgenden Schlüssel in eine Punktwertung umgerechnet und dann mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punkte	4	3,9	3,8	3,7	3,6	3,5	3,4	3,3	3,2	3,1	3

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0	3,1
Punkte	2,9	2,8	2,7	2,6	2,5	2,4	2,3	2,2	2,1	2	1,9

Note	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0	5,0
Punkte	1,8	1,7	1,6	1,5	1,4	1,3	1,2	1,1	1	0

- (6) Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien gemäß Abs. 3 und 4 wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet, aufgrund der aus allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt wird.
- (7) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.
- (8) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungssatzung in der Fassung vom 16. März 2011 (Amtl. Bkm. 18/2011), außer Kraft.

Konstanz, 15. März 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger, - Rektor –